

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 , (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern – KAG M-V vom 12. April 2005 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Stolpe auf Usedom vom 18. Februar 2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Steuergegenstand ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als 4 Monate alt ist.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt aufgenommen hat. Das gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.
- (3) Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Haftung

Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Sie entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres oder im Laufe des Jahres am 1. Tag des Monats, in dem der Steuertatbestand verwirklicht wird. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von vier Monaten erreicht hat.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.

(4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in das der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendervierteljahr.

(5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines angeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendervierteljahr steuerpflichtig.

§ 5 **Steuermaßstab und Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- für den 1. Hund	30,00 €
- für den 2. Hund	40,00 €
- für den 3. und jeden weiteren Hund	75,00 €
- für den ersten und weiteren sog. gefährlichen Hund	500,00 €.

(2) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten:

a) Hunde, die aufgrund ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung oder Charaktereigenschaften

1. einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt oder durch ihr Verhalten wiederholt Menschen gefährdet haben.

2. Menschen in Gefahr drohender Weise angesprungen haben.

b) Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten durch erhöhte Kampfbereitschaft und Angriffslust von einer Gefährdung für Mensch und Tier auszugehen ist.

Hunde im Sinne dieser Satzung sind insbesondere folgende Rassen oder Gruppen:

1. American Pitbull Terrier
2. American Staffordshire Terrier
3. Staffordshire Bull Terrier
4. Bull Terrier

c) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten auch Kreuzungen der in Abs. 2 Buchstabe b) bezeichneten Rassen/Gruppen untereinander oder mit anderen Hunden.

(3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 8 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

(4) Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(5) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

(6) Im Streitfall liegt die Beweispflicht hinsichtlich der Bestimmung der Rasse/Art eines Hundes und seiner Zuordnung zu den unter § 5 Absatz 2 aufgeführten Rassen/Gruppen beim Hundehalter. Die diesbezüglich entstehenden Kosten trägt der Hundehalter.

§ 6 **Steuerermäßigung**

(1) Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf die Hälfte festzusetzen (ausgenommen gefährliche Hunde nach § 5 Absatz 2 für das Halten von:

1. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen.
2. Hunden, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd- oder des Jagd- und Forstschatzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist.
Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach der Landesverordnung zur Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Mecklenburg-Vorpommern mit Erfolg abgelegt haben.
3. Hunde, die ständig an Bord von Binnenschiffen gehalten werden.
4. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
5. Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften dienen.
6. Hunde, die von Artisten oder Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden.

(2) Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann im Einzelfall für einen so genannten gefährlichen Hund i.S. des § 5 Abs. 2 Buchstaben b und c die Steuer auf die Hälfte festgesetzt werden, wenn der Hundehalter durch eine Bescheinigung der zuständigen Ordnungsbehörde über die erfolgreiche Absolvierung eines Wesenstestes i.S. der Verwaltungsvorschrift zur Hundehalterverordnung M-V den Nachweis erbringt, dass der in der Haltung befindliche Hund nicht über eine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Menschen und Tieren verfügt.

a) Der neue Steuersatz ist mit Beginn des Kalendervierteljahres in dem der Antrag gestellt wurde und die Voraussetzungen für eine Bewilligung vorliegen anzuwenden.

b) Die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes entfällt mit dem Wechsel des Hundehalters bzw. nach Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes durch die zuständige Behörde oder aufgrund des Widerrufs der Bescheinigung durch die ausstellende Behörde.

c) Nach Ablauf des dritten auf die Ausstellung der Bescheinigung gem. Abs. 2 Satz 1 folgenden Jahres endet die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes. Für das Folgejahr ist der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung eines Wesenstestes erneut zu erbringen. Die Regelungen des Absatzes 2 Buchstabe b finden entsprechende Anwendung.

(3) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet werden. Dies gilt nicht für gefährliche Hunde nach § 5 Absatz 2.

§ 7 Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 Absatz 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.

(3) Die Zwingersteuer beginnt in dem Kalendervierteljahr, in dem die vollständigen Unterlagen vorgelegt werden. Die Zwingersteuer ist nicht auf gefährliche Hunde gem. § 5 Absatz 2 anzuwenden.

(4) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.

(5) Vor Gewährung der Zwingersteuer sind vom Züchter folgende Verpflichtungen bzw. Nachweise vorzulegen:

1. Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernisse des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften untergebracht.
2. Es werden ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt.
3. Änderungen im Hundebestand werden innerhalb 14 Kalendertagen dem Amt Usedom-Süd schriftlich angezeigt.
4. Im Falle einer Veräußerung werden der Name und die Anschrift des Erwerbers dem Amt Usedom-Süd schriftlich mitgeteilt.
5. Mitgliedsnachweis im Verein Deutsches Hundewesen (VdH).

(6) Wird ein Punkt der Verpflichtung nicht erfüllt, entfällt die Zwingersteuer.

§ 8 Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Blindenbegleithunde,
2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses des Hundehalters abhängig gemacht.
3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden.
4. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden.
5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen o.ä. Einrichtungen untergebracht worden sind.
6. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.

(2) Diese Steuerbefreiung ist nicht auf gefährliche Hunde gemäß § 5 Absatz 2 anzuwenden.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

(1) Für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 4 die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht maßgebend.

(2) In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

(3) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn

1. Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind.

2. Der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist.

§ 10

Fälligkeit der Steuer

(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. jeden Jahres fällig.

(2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.

§ 11

Anzeigepflicht

(1) Wer im Gebiet der Gemeinde Stolpe auf Usedom einen über drei Monate alten Hund hält, hat dieses innerhalb von 14 Kalendertagen, nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, anzuzeigen.

(2) Endet die Hundehaltung oder erfolgt ein Wohnortwechsel des Hundehalters bzw. ändern sich oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen. Bei der Wahrung des Datenschutzes ist eine Anzeige eines Hundes auch durch Anwohner oder Vermieter möglich.

(3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Absatz 2 der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.

§ 12

Steuermarken

(1) Jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke. Bei Festsetzung der Zwingersteuer erhält der Hundehalter zwei Steuermarken. Gefährliche Hunde können gesondert registriert werden.

(2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke oder bei Unkenntlichkeit wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.

(3) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an das Amt Usedom-Süd zurückzugeben.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Absatz 2 Nr. 2 KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 11 Absatz 1 bis 3 seine Meldepflicht nicht erfüllt,

2. entgegen § 12 Absatz 2 seinen Hund außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige und sichtbar befestigte Hundesteuermarke versehen hat.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 Absatz 3 KAG M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.07.2001 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Stolpe a.U., den 19.02.2013


E. Schulz
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- bzw. Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 27.02.2013

